

von da auf der rechtmässigen Markengrenze bis in den Mehlenbach, diesen Fluss so weit stromab, wie es uns gesetzmässig zusteht; von da bis zur curtis Winards bis zu der Mark, die uns zusteht', und er fügt im besondern zu 'ex arte' die Erklärung: 'von einer vom Kloster künstlich hergestellten Wasserkraft, also einem Mühlenwehr, schlusae'. Daran hat schon Brandi berichtet, dass 'vadum' Furt und nicht Flussbett heisst und 'in dricto' (= in directum) 'gerade aus' und nicht 'auf der rechtmässigen Linie' bedeutet. Aber auch im übrigen ist die Erklärung Rübels an mehr als einer Stelle unhaltbar, wobei ich von der topographischen Deutung ganz absehe¹. Eine richtigere Auffassung hätte sich schon aus dem ältesten Abdruck der Urkunde bei Martene und Durand² ergeben können. Man liest dort abweichend 'juso aqua desuetus illo ex arte' und nachher 'per Melina suso aqua', und wenigstens die Worte 'iuso' und 'exarte' werden durch die Handschrift bestätigt, den Prümer Liber Aureus in der Trierer Stadtbibliothek, wie mir deren Leiter, Herr Professor G. Kentenich, freundlichst mitgeteilt hat³. Und wenn die Hs. mit Beyer 'fuso' bietet, so ist dies zweifellos mit Martene in 'suso' zu ändern, ebenso sicher, wie 'desuctus' (nicht 'desuetus') von dem Abschreiber des 12. Jhs. aus 'desubtus' verschrieben ist. Denn mit diesen unbedeutenden Aenderungen (wenn die Vertauschung von f und l überhaupt den Namen verdient) kommt Sinn in den Satz hinein, indem jetzt mehrere scheinbar schwer verständliche Wendungen leicht ihre Erklärung in gleicher Weise aus dem Romanischen finden: 'iuso' und 'suso' (= deorsum und sursum) leben noch heute im Italienischen 'giuso, giù' und 'suso, su', für 'desubtus' sei an das französische 'dessous' erinnert, und 'ex(s)artes, ex(s)artum' hat sich dort als 'essart' (= Rodung, Bifang) erhalten⁴; es

1) Vgl. dazu H. Forst, Die territoriale Entwicklung des Fürstentums Prüm (Westdeutsche Zeitschrift 20, 1901, S. 279 ff.); ders., Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 4 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12, 4), 1903, S. 75 ff. mit Karte 1, über den Prümer Bannforst. 2) Veterum scriptorum amplissima collectio 1, 1724, Sp. 23 ff. Die weiteren Drucke verzeichnet Goerz, Mittelrheinische Regesten 1, 1876, Nr. 142; ich nenne nur als letzte vor Beyer Pardessus, Dipl. 2, 328 Nr. 516 und (daraus entnommen) Migne, Patrol. 88, 1274 ff. 3) Die Urkunde steht fol. 82 im jüngeren, im 12. Jh. (wahrscheinlich zwischen 1103 und 1106) geschriebenen Teile des Liber Aureus; vgl. Willwersch a. a. O. S. 5 ff. 4) Vgl. ausser Du Cange Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen⁵,